

Schutz vor Zwangsheirat

Frauen, die vor Zwangsverheiratung flüchten, können neu Asyl erwarten

Eine Äthiopierin, die in ihrer Heimat entführt, vergewaltigt und zur Heirat gezwungen wurde, bekommt in der Schweiz entgegen dem Willen des Bundesamts für Migration Asyl. Die Rekursinstanz ändert bei geschlechtsspezifischer Verfolgung ihre Praxis.

Mit 16 Jahren war die Frau entführt, geschlagen, mit dem Tod bedroht und mehrfach vergewaltigt worden. Der Täter, ein viel älterer Mann, wollte sie auf diese Weise zur Heirat zwingen. Der Vater unternahm nichts gegen die Demütigungen und Drohungen, sondern stimmte der Heirat zu. Der Versuch des Bruders, den Mann anzuzeigen, blieb erfolglos.

Neu in Inland & Ausland:

In Äthiopien ist dies Alltag: 70 Prozent aller Eheschliessungen kommen so zustande. Gemäss der äthiopischen Tradition ist die Entführung (und oft auch Vergewaltigung) junger Frauen ein sozial akzeptierter Weg zur Eheschliessung, wie die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) in ihrem gestern veröffentlichten Urteil ausführt. Die vor allem in ländlichen Gebieten weit verbreitete Tradition sieht vor, dass sich der Mann bei den Eltern entschuldigt und sie materiell entschädigt. Die Eltern stimmen der Heirat in der Regel zu – nicht zuletzt, weil eine Frau, die ihre Jungfräulichkeit verloren hat, sozial geächtet ist und nicht mehr verheiratet werden kann.

Nicht politisch verfolgt

Die Frau flüchtete in der Folge in die Schweiz. Ihr Asylgesuch aber wurde Ende letzten Jahres abgelehnt. Nicht weil das Bundesamt für Migration (BFM) den Schilderungen der Frau nicht geglaubt hätte, sondern weil ihr die Gewalttaten nicht von staatlicher Seite zugefügt worden waren und sie somit nicht politisch verfolgt war. Die Frau habe keine Schwierigkeiten mit der äthiopischen Regierung geltend gemacht, begründete das BFM. Sie hätte somit die Möglichkeit gehabt, in Äthiopien um Schutz zu ersuchen.

Noch vor wenigen Monaten wäre die Frau höchstwahrscheinlich weggewiesen worden – als ein Fall von «Asylmissbrauch», wie Justizminister Christoph Blocher Abgewiesene jeweils pauschal taxiert. Doch im Sommer korrigierte die ARK als abschliessende Rekursinstanz im Asylwesen ihre bisherige Praxis: Die Schweiz anerkennt seither auch nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund (siehe Kasten).

In ihrem Urteil führt die ARK aus, dass der äthiopische Staat den Schutz der von Zwangsverheiratung betroffenen Frauen bisher nicht gewährleisten konnte. So war bis vor kurzem die Entführung und Vergewaltigung zwecks Heirat nicht einmal strafbar. Die Frau wäre in ihrer Heimat somit vor weiteren Übergriffen nicht sicher, widerspricht die ARK dem BFM und heisst den Rekurs gut.

Grundsatzurteil

Erstmals anerkennen die Richter der Rekursinstanz die geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund. Das Asylgesetz schreibt zwar vor, dass «frauenspezifischen Fluchtgründen» Rechnung zu tragen sei. Was darunter aber genau zu verstehen ist, war bisher unklar. Das Urteil hat deshalb Grundsatzcharakter: Frauen, die wegen schwerwiegender Diskriminierung flüchten, können somit in der Schweiz künftig Asyl erwarten.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe, die dies seit langem fordert, begrüsst gestern diese «fortschrittliche Auslegung des Flüchtlingsbegriffs». Das Bundesamt für Flüchtlinge will die «Konsequenzen im Einzelfall prüfen», wie BFM-Sprecher Dominique Boillat sagte. Wie viele Fälle von der neuen Rechtsprechung betroffen sind, konnte er nicht sagen.

EU-Praxis übernommen

Mit dem gestern veröffentlichten Grundsatzurteil der Rekursinstanz im Asylwesen gleicht sich die Schweizer Praxis weiter internationalen Standards an. Erst vor wenigen Monaten wurde die nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund anerkannt. Die Schweiz hat sich als letztes Land in Europa zu dieser grosszügigeren Auslegung der Flüchtlingskonvention durchgerungen. Und nun können wie in der EU auch in der Schweiz Frauen auf Asyl hoffen, wenn sie wegen ihres Geschlechts verfolgt wurden.

In den letzten Jahren haben 100 bis 200 Personen jährlich ihr Asylgesuch mit nichtstaatlicher Verfolgung begründet. Sie wurden höchstens vorläufig aufgenommen, erhielten somit zwar Schutz, aber deutlich weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge. Betroffen waren etwa Bürgerkriegsflüchtlinge oder Frauen, die vor Genitalverstümmelung geflüchtet waren. (soh)

Der Bund, Jürg Sohm [27.10.06]

Google-Anzeigen

TILP Rechtsanwälte

die wohl bekannteste Kanzlei für private/institutionelle Investoren
www.tilp.de

Rechtsberatung projure

Telefon- und Online- Rechtsauskunft für Private und Unternehmen
www.projure.ch

Rechtsberatung Schweiz

Kennenlernangebot: 5 Std. Fr. 800.- Rechtsber. muss nicht teuer sein.
www.sgierpartner.ch

Anwaltskanzlei Grunert

Praxisnahe Rechtsberatung im Arzneimittel- und Lebensmittelrecht
www.anwaltskanzlei-grunert.de